



TSV Heumaden 1893 e.V.

Hygiene-Konzept und Vorgaben für den Sportbetrieb während der Corona-Pandemie – Betrieb auf Sportanlagen sowie innerhalb geschlossener Sportstätten des TSV Heumaden (Version 9.1 / Stand 5. Dezember 2021)

Die im vorliegenden Dokument gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2021 hat die Landesregierung die Corona-Verordnung erneut geändert. Die Änderungen treten ab 4. Dezember in Kraft. Änderungen zum 5. Dezember die 2G-Regel betreffend sind in blau hervorgehoben.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten ist für den Freizeit- und Amateurindividualsport unter den folgenden Bedingungen beim TSV Heumaden ab 4. Dezember 2021 möglich:

In geschlossenen Räumen gilt für alle Sportler, Trainer und Übungsleiter 2G+. Festangestellte Trainer sind von der 2G+-Regel ausgenommen. Für sie gilt 3G.

Die 2G+-Regel gilt auch für das Schwimmen. Zu beachten sind hier die Ausnahmeregeln unten.

Für den medizinisch verordneten Rehabilitationssport sind in der Corona-Verordnung nach wie vor keine Einschränkungen vorgeschrieben. Der TSV Heumaden beruft sich an dieser Stelle auf sein Hausrecht und es gilt bis auf Weiteres mindestens 3G.

Im Freien gilt für alle Sportler, Trainer und Übungsleiter 2G. Festangestellte Trainer sind von der 2G-Regel ausgenommen. Für sie gilt 3G.

Für Zuschauer gilt im Freien und in geschlossenen Räumen: 2G+

Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und von 2G/2G+ gelten für folgende Gruppen:

1. Genesen/Geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung (Booster) erhalten haben. Die Auffrischimpfung gilt ab dem Tag der Impfung.
2. **Folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung werden bezüglich ihres Immunzustandes Personen mit einer Booster-Impfung gleichgestellt und benötigen keinen Test:**
 - a. **Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind**
 - b. **Genesene, deren Infektion nachweislich maximal 6 Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch PCR-Test erfolgen)**
 - c. **Noch bis zum 31. Januar 2022 haben alle noch nicht vollständig immunisierten Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren die Möglichkeit über tagesaktuelle Antigen-Schnelltest Zutritt zu allen 2G-Einrichtungen zu erhalten.**
3. Für beschäftigte Personen (z.B. Trainer, Übungsleiter, Hausmeister welche in Festanstellung tätig sind) ist ein Antigen-Testnachweis an jedem Präsenztage ausreichend. Der Testnachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein.



TSV Heumaden 1893 e.V.

4. Für Teilnehmer am medizinisch verordneten Rehabilitationssport müssen die geltenden Regeln noch geprüft werden. Diese werden, sollte es auch hier verschärfte Regeln gelten, zeitnah nachgereicht.
5. Kinder bis einschließlich 5 Jahre
6. Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
7. Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule bis einschließlich 17 Jahre (Testung in der Schule)
8. Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen **(für die Teilnahme ist ein negativer Antigen-Test erforderlich)**
9. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können **(für die Teilnahme ist ein ärztlicher Nachweis und negativer Antigen-Test erforderlich)**
10. Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt **(für eine Teilnahme ist ein negativer Antigen-Test erforderlich)**
11. Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt, **diese Ausnahme gilt nur noch bis 10. Dezember (für die Teilnahme ist ein negativer Antigen-Test erforderlich)**

Die Dokumentation der Nachweise der Sportler erfolgt, wie auch die Dokumentation der Anwesenheit, durch den jeweiligen Übungsleiter/Trainer, jeweils für seine Sportgruppe. Wer keinen Nachweis vorlegen kann, darf nicht zum Training zugelassen werden. **Die Trainer/Übungsleiter sind verpflichtet, Personen ohne Nachweis nicht zuzulassen. Der Nachweis ist bei jeder Trainingseinheit mit sich zu führen.**

Allgemeines

Die Außensportanlagen sowie die Sportstätten sind aus Gründen der Datenerhebung nur zu den eingeteilten Trainingszeiten und nur mit Trainer nutzbar. Das Schnuppern in Abteilungsangeboten und die Teilnahme am Kursbetrieb sowie an Ferienangeboten ist nur nach vorheriger Anmeldung sowie nach vorheriger Abgabe der Einwilligungserklärung auch für Nicht-Mitglieder möglich. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um Angebote mit festem Übungsleiter handelt. Die Abteilungen organisieren die Gruppeneinstellungen in Eigenregie.

- Abseits des Sportbetriebes ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Falls Situationen die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind die vom TSV genutzten Flächen zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
- Auch während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebes soll wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden.
- Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass entgegen der Empfehlung, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- Die Test- und Nachweispflicht für Teilnehmer sowie Trainer/Übungsleiter gilt wie in der Einführung des Konzeptes beschrieben.



TSV Heumaden 1893 e.V.

- Sportbetrieb innen ausschließlich mit 2G+-Nachweis: Nutzung von Toiletten, Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftseinrichtungen erlaubt.
- Sportbetrieb außen ausschließlich mit 2G-Nachweis: Nutzung von Toiletten erlaubt. Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume nicht erlaubt. Nutzung der Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräumen ausschließlich mit 2G+-Nachweis möglich.
- Auf Fahrgemeinschaften bei der Anfahrt ist möglichst zu verzichten.
- Die Aufsichtspflicht der Trainer und Übungsleiter für Minderjährige beginnt mit Trainingsbeginn und endet mit Trainingsende. Die Eltern haben Sorge zu tragen, dass die Kinder rechtzeitig abgeholt werden, damit der Trainingsbetrieb reibungslos ablaufen kann. Für Notfälle wird auf der Einwilligungserklärung um die Angabe einer Notfallnummer gebeten.
- Das Vereinsrestaurant hat sich an die gastronomiebezogenen Regelungen der Landesverordnung zu halten.

Weitere Hygieneregeln

- Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen ist untersagt. Körperliche Begrüßungsrituale sind verboten.
- Untersagt ist das Spucken auf der Sportanlage. Naseputzen ist zu vermeiden.
- Die Hust- und Niesetiquette ist zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.
- Bitte nutzen Sie Ihre eigenen, zu Hause befüllten Getränkeflaschen
- Bei Mattensportarten muss jeder Teilnehmer seine eigene Matte/ sein eigenes Handtuch mitbringen.
- Für Innen-Räume ist eine regelmäßige (mindestens vor und nach jeder Übungs- und Trainingseinheit) und ausreichende Lüftung sicherzustellen.
- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, müssen nach der Benutzung gereinigt werden.

Sportbetrieb

- Individuell geregelte Ein- und Ausgangsregeln sowie die Laufwege innerhalb der Sportanlagen sind in den entsprechenden Sportstätten gekennzeichnet. Die Trainingsgruppen müssen sich im Vorfeld informieren, an welchen Stellen der Ein- und Ausgang zu ihrer Trainingsfläche ist.
- Die Trainingsgruppen werden jeweils von ihrem Trainer am Eingang abgeholt und wieder zum Ausgang gebracht. Vor Betreten der Sportanlagen / der Sportstätten erfolgen die Überprüfung der Test- / Impf- oder Genesen-Nachweise. Nach dem Sporttreiben ist das Gelände zügig zu verlassen.
- Ohne Abgabe der unterschriebenen Einwilligungserklärung sowie Vorlage der Test- / Impf- oder Genesen-Nachweise ist die Teilnahme am Training nicht gestattet. Alle bereits unterschriebenen und abgegebenen Einwilligungserklärungen behalten, solange kein Widerspruch des einzelnen Mitglieds erfolgt, auch unter den neuen Bedingungen automatisch ihre Gültigkeit.
- **Dokumentation:** Die Vorlage eines Test-/ Impf- oder Genesenen- Nachweises muss in der Anwesenheitsliste dokumentiert werden. Beim Impf- und Genesenen-Nachweis genügt das einmalig, sofern der Genesenen-Nachweis seine Gültigkeit noch hat (innerhalb von 6 Monaten nach der Infektion)



TSV Heumaden 1893 e.V.

- Die Aushänge auf den Sportanlagen sind grundsätzlich zu beachten.
- Organisierter Vereinssport darf auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten allgemein wieder stattfinden. So dürfen etwa Vereinsmannschaften beispielsweise im Wald joggen. Ebenfalls erlaubt sind Rad- und Lauffreize. Auch hier gilt die Nachweis- und Dokumentationspflicht.

Individueller Gesundheitszustand

- Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust. Das gleiche gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus bei einem Trainingsteilnehmer oder Übungsleiter ist dieser bis zur vollständigen Genesung und Freigabe durch das Gesundheitsamt vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- Wird im eigenen Haushalt eines Trainingsteilnehmers eine Person positiv getestet, wird der Trainingsteilnehmer mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen. Dies gilt ebenfalls beim Erstkontakt zu einer positiv getesteten Person.

Der individuelle Gesundheitszustand wird vor jedem Training durch den verantwortlichen Übungsleiter abgefragt.

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen sämtlicher Vorgaben und Maßnahmen wird wie folgt vorgegangen:

- Bei einer Zuwiderhandlung wird die entsprechende Person vom Training ausgeschlossen und umgehend und bis auf weiteres der Sportanlage verwiesen.
- Bei mehrfacher Zuwiderhandlung innerhalb einer Trainingseinheit von einer oder mehrerer Personen wird diese Trainingseinheit umgehend abgebrochen und bis auf weiteres nicht mehr fortgeführt.
- Treten verstärkt Zuwiderhandlungen einzelner Personen und Trainingsgruppen auf, wird eine Schließung der kompletten Sportanlage in Erwägung gezogen.
- Jegliche Zuwiderhandlung wird schriftlich auf den Listen der Übungsleiter protokolliert.

Den Hinweisen des TSV-Personals (Vorstand, Angestellte, Abteilungsleiter, Übungsleiter) ist stets Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können mit einem Platzverweis geahndet werden.